



Einschreiben
Bezirksrat Affoltern
Im Grund 15
8910 Affoltern am Albis

Wettswil, den 17. November 2020

Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderat Wettswil a/A

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung des Baugesuches der Swiss Towers AG (Sunrise Communications AG) für den Neubau einer Mobilfunkanlage an der Moosstrasse 41 in Wettswil a/A vom 25. September 2020 (Affolterner Anzeiger) bzw. 29. September 2020 (Amtsblatt Kanton Zürich) durch den Gemeinderat Wettswil (Beilagen 1 und 2) erheben wir Aufsichtsbeschwerde mit den nachfolgenden Anträgen und Begründungen:

1. Anträge

- 1.1 Die Ausschreibung vom 25. bzw. 29. September 2020 ist als ungültig zu erklären und die Gemeinde Wettswil ist zu verpflichten, die Ausschreibung neu zu tätigen.
- 1.2 Die bereits verlangten 108 Baurechtsentscheide bleiben auch für die neue Ausschreibung gültig, da es sich um die gleiche Sache handelt.
- 1.3 Der Gemeinderat Wettswil ist zu verpflichten, die in seiner offiziellen Publikation im Affolterner Anzeiger vom 9. Oktober 2020 gemachten Falschaussagen bzw. fehlerhaften Angaben im gleichen Organ richtig zu stellen und die Neuausschreibung des Baugesuches anzukündigen. Diese Richtigstellung und Ankündigung der Neuausschreibung hat bis spätestens vor der offiziellen Neuausschreibung zu erfolgen.

2. Begründung

2.1 Falsche Angaben in gemeinderätlicher Publikation im Affolterner Anzeiger vom 9. Oktober 2020

In seiner offiziellen Publikation mit dem Titel „Aus den Verhandlungen des Gemeinderates“ (Beilage 3) hält der Gemeinderat Wettswil unter der Überschrift „Baugesuch für Mobilfunk“ fest, dass es sich dabei nicht um eine adaptive Antenne der 5G-Mobilfunktechnologie handle. Die gleiche Information publizierte er auch im Newsletter der Gemeinde Wettswil.

Diese Aussage ist falsch. Die Begründung hierfür haben wir dem Gemeinderat Wettswil mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 ausführlich dargelegt (Beilage 4, www.stop5gwettswil.ch/BR/Beilage_4.pdf). In seinem Antwortschreiben vom 4. November 2020 geht der Gemeinderat Wettswil in keiner Art und Weise darauf ein und widerspricht dieser Begründung damit auch nicht (Beilage 5).

Diese Falschinformation der Bevölkerung während des laufenden Ausschreibungsverfahrens hatte zur Folge, dass ein Teil der betroffenen Bewohner/innen von Wettswil auf ein Begehren um Zustellung des Baurechtsentscheids verzichtet hat, da sich diese irrtümlicherweise nicht betroffen fühlten (keine 5G-Antenne). Wir haben von mindestens 10 Bewohner/innen von Wettswil Kenntnis, welche aufgrund dieser Irreführung auf die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Mittel im Hinblick auf ein mögliches Rekursverfahren gegen eine erteilte Baubewilligung verzichtet haben (mindestens 10% der von uns in diesem Zusammenhang kontaktierten Personen).

Dabei ist zu beachten, dass einer offiziellen behördlichen Information des Gemeinderates in der Bevölkerung eine wesentlich höhere Beachtung geschenkt und eine grössere Glaubwürdigkeit zuerkannt wird, als dies für einen normalen Leserbeitrag in der Zeitung gilt.

Eine weitere Falschaussage in besagter Publikation ist, dass der Standort in der Industriezone liegt (vgl. Ziff. 2.3).

In seiner Publikation vom 9. Oktober 2020 führt der Gemeinderat Wettswil weiter aus, dass das Baugesuch von der kantonalen Fachstelle geprüft wird, und „sofern sämtliche Vorschriften eingehalten sind, eine Baubewilligung – gegebenenfalls unter Auflagen – erteilen wird“. Auch diese Information ist falsch. Die kantonale Fachstelle nimmt lediglich eine Prüfung und Vorbewilligung vor. Bewilligungsinstanz für das Baugesuch ist die Gemeinde, nicht der Kanton.

Die Gemeindebehörde Wettswil bringt damit zum Ausdruck, dass sie nicht ausreichend in Kenntnis ihrer Aufgabe und Pflichten oder damit zumindest überfordert ist.

2.2 Unabhängigkeitsgebot verletzt

Mit seiner Falschaussage in der Publikation vom 9. Oktober 2020 hat der Gemeinderat Wettswil auf den Leserbeitrag des Vereins „Stop 5G in Wettswil“ vom 2. Oktober 2020 reagiert (Beilage 6). Gemäss den von der Gemeinde Wettswil erhaltenen Auskünften hat er sich dabei auf Informationen abgestützt, die er direkt bei der Baugesuchstellerin Sunrise eingeholt hat.

Es geht nicht an, dass der Gemeinderat während eines laufenden Ausschreibungsverfahrens zum Sprachrohr der privaten Baugesuchstellerin wird und öffentlich im Namen des Gemeinderates angebliche Falschinformationen in einem Leserbeitrag richtigstellt. Dieses Vorgehen ist stossend. Er verletzt damit das Neutralitätsprinzip und zeigt, dass er in dieser Angelegenheit befangen und zu keinem objektiven Entscheid im Zusammenhang mit einer Bewilligung des Baugesuches fähig ist. Es wäre einzig Sache der Baugesuchstellerin gewesen, auf unseren Leserbeitrag zu reagieren.

Auch mit dem Hinweis, dass „der Antennenstandort eine möglichst grosse Entfernung zu den Wohnquartieren berücksichtigt“, nahm der Gemeinderat eine unzulässige Bewertung des Standorts zugunsten der privaten Gesuchstellerin vor und verteidigte so deren Bauvorhaben.

2.3 Fehlerhafte Ausschreibung des Baugesuches

In ihrer amtlichen Publikation des Baugesuches im Amtsblatt des Kantons Zürich gibt die Gemeinde Wettswil an, dass die geplante neue Mobilfunkanlage in der Gewerbezone zu liegen käme (Zone: G). Dies trifft jedoch nicht zu. Gemäss Zonenplan der Gemeinde Wettswil a/A liegt das betreffende Grundstück-Nr. 480 klar ausserhalb der Gewerbezone und auch ausserhalb der Bauzone. Zu diesem Schluss kommt nachträglich auch der Gemeinderat Wettswil selber, welcher in seinem Schreiben vom 4. November 2020 (Beilage 5) festhält: „Die Swiss Towers AG plant den Neubau einer Mobilfunksendeanlage an der Moosstrasse 41 und somit ausserhalb der Bauzone“.

Im Baugesuch der Swiss Towers AG gibt diese den geplanten Standort der Mobilfunkanlage mit „Bahnareal“ an. Es ist Aufgabe und Pflicht der Gemeinde, die Angaben im Baugesuch zu prüfen und die korrekte Zonenangabe in der Ausschreibung des Bauvorhabens sicherzustellen. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde Wettswil offensichtlich nicht nachgekommen. Diese mangelnde Sorgfaltspflicht wird auch damit belegt, dass sie in ihrer Publikation im Affolterner Anzeiger vom 9. Oktober 2020 bekannt gibt, dass die Mobilfunkanlage in der Industriezone zu liegen käme, obwohl es eine solche in Wettswil gar nicht gibt.

Die falsche Zonenangabe in der amtlichen Ausschreibung des Baugesuches (Gewerbezone anstelle Nicht-Bauzone bzw. Landwirtschaftszone) hatte zur Folge, dass schweizerische Organisationen wie Natur- und Heimatschutz im Sinne von Art. 12 NHG automatisch von der Möglichkeit eines Rekursverfahrens ausgeschlossen wurden. Solchen Organisationen wurde damit das rechtliche Gehör verweigert.

2.4 Fazit

Mit falschen und irreführenden Informationen in offiziellen Publikationen nahm der Gemeinderat Wettswil während des laufenden Ausschreibungsverfahrens für die geplante Mobilfunkanlage direkten Einfluss auf das Verhalten der betroffenen Bevölkerung hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Rechtsmittel. Aufgrund seiner öffentlichen Falschaussage, dass es sich um keine adaptive 5G-Antenne handle, verzichtete ein Teil der Betroffenen auf ein Begehren um Zustellung des Baurechtsentscheides.

Mit seiner öffentlichen Intervention auf einen Leserbeitrag des Vereins Stop 5G in Wettswil machte sich der Gemeinderat Wettswil zum Sprachrohr der privaten Baugesuchstellerin. Er verletzte dabei das Neutralitätsprinzip aufs grösste und setzte sich mit manipulativen Fehlinformationen für die Gesuchstellerin ein.

Auch mit der falschen Zonenangabe in der amtlichen Ausschreibung des Bauvorhabens beeinflusste der Gemeinderat Wettswil unmittelbar das Verhalten der Wettswiler Bevölkerung und dasjenige von gesamtschweizerischen Natur- und Heimatschutzorganisationen in ihrer Wahrnehmung der rechtlichen Mittel. Letzteren verweigerte er damit das rechtliche Gehör, in dem sie von der Möglichkeit eines Rekursverfahrens ausgeschlossen wurden.

Mit ihren diversen Fehlinformationen und Unterlassungen der Sorgfaltspflicht bei der Prüfung und Ausschreibung des Baugesuchs brachte die Gemeinde Wettswil zum Ausdruck, dass sie mit der Behandlung dieses Baugesuchs offensichtlich überfordert war oder dazu beitragen wollte, dass das Bauvorhaben möglichst reibungslos bewilligt werden kann.

Aus obigen Gründen ersuchen wir Sie, unsere eingangserwähnten Anträge gut zu heissen und danken Ihnen dafür bestens.

Für den Verein Stop 5G in Wettswil

Verena Berger
Vizepräsidentin

Beat Berger
Rechnungsführer

Beilagen:

- (1) Ausschreibung Baugesuch im Affolterner Anzeiger vom 25.09.2020
- (2) Ausschreibung Baugesuch im Amtsblatt Kanton Zürich vom 29.09.2020
- (3) Publikation „Aus den Verhandlungen des Gemeinderates Wettswil“ im Affolterner Anzeiger vom 09.10.2020
- (4) Schreiben „Verein Stop 5G in Wettswil“ vom 26.10.2020, www.stop5gwettswil.ch/BR/Beilage_4.pdf
- (5) Schreiben „Gemeinderat Wettswil“ vom 04.11.2020
- (6) Leserbeitrag „Verein Stop 5G in Wettswil“ im Affolterner Anzeiger vom 02.10.2020